

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Antidiskriminierungsmaßnahmen beim Zugang zu Gaststätten und Diskotheken – Gleichberechtigte Teilhabe am Zivilrechtsverkehr**

Hintergrund: In mehreren Zeitungsartikeln (LVZ vom 27./28.5.2006, S. 12: „Tagsüber Retter, abends abgewiesen“; Wochenkurier, 5.7.2006: „Disco-Abend endet oft schon am Eingang“, ND vom 13./14.5.2006: „Kein Einlass für den Gast bei Freunden“, Jugendbeilage des SachsenSonntag vom 4.6.2006: „Zu Gast bei Freunden?“) wurde berichtet, dass Personen mit nicht-weißer Hautfarbe oder die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen oder bei denen ein Migrationshintergrund vermutet wurde, nicht in Diskotheken und Gaststätten hinein gelassen wurden.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, damit solche Vorfälle in Sachsen reduziert werden und Menschen, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder anderen Zuschreibungen, gleichermaßen in Sachsen einen Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen erhalten, so dass gewährleistet wird, dass alle Menschen gleichberechtigt am öffentlichen Leben, konkret am Zivilrechtsverkehr, teilnehmen können?
2. Inwiefern hat sich nach Auffassung der Staatsregierung die Situation von Menschen, die keinen Zugang zu Gaststätten und Diskotheken erhalten, durch das In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verbessert?

Dresden, den 3.11.2006



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 06. NOV. 2006

Ausgegeben am: 06. DEZ. 2006

3. Welche Überlegungen gibt es auf Seiten der Staatsregierung die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes durch die Einrichtung einer Landesstelle für Antidiskriminierungsfragen zu fördern?
4. Inwiefern fördert die Staatsregierung das in Leipzig bereits ansässige Antidiskriminierungsbüro e. V., das die in den Zeitungsberichten benannten Fälle mitbetreut hat, durch finanzielle Mittel in welcher Höhe seit wann?
5. Inwiefern geht die Staatsregierung davon aus, dass Antidiskriminierungsmaßnahmen im zivilgesellschaftlichen Bereich auch strafrechtlich relevante Handlungen wie rassistische oder fremdenfeindliche Übergriffe, Körperverletzungen etc. zu minimieren helfen?



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 1. Dezember 2006

Tel.: (03 51) 5 64 – 15 00

Aktenzeichen: 1040E-LR-3777/06
(Bitte bei Antwort angeben)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs.-Nr.: 4/6873

Thema: Antidiskriminierungsmaßnahmen beim Zugang zu Gaststätten und Diskotheken – Gleichberechtigte Teilhabe am Zivilrechtsverkehr

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Hintergrund: In mehreren Zeitungsartikeln (LVZ vom 27./28.5.2006, S. 12: 'Tagsüber Retter, abends abgewiesen'; Wochenkurier, 5.7.2006: 'Disco-Abend endet oft schon am Eingang', ND vom 13./14.5.2006: 'Kein Einlass für den Gast bei Freunden', Jugendbeilage des SachsenSonntag vom 4.6.2006: 'Zu Gast bei Freunden?' wurde berichtet, dass Personen mit nicht-weißer Hautfarbe oder die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen oder bei denen ein Migrationshintergrund vermutet wurde, nicht in Diskotheken und Gaststätten hinein gelassen wurden."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:


1. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, damit solche Vorfälle in Sachsen reduziert werden und Menschen, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder anderen Zuschreibungen, gleichermaßen in Sachsen einen Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen erhalten, so dass gewährleistet wird,

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7
01097 Dresden
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax: 5 64 15 09 (Ministerbüro)
5 64 15 99 (Poststelle)

E-Mail: poststelle@smj.sachsen.de
Internetadresse: www.justiz.sachsen.de

 Parken und
behindertengerechter Zugang
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 9, 11

dass alle Menschen gleichberechtigt am öffentlichen Leben, konkret am Zivilrechtsverkehr, teilnehmen können?

Nach Nr. 3.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gaststättengesetzes (GastVwV) kann sich *„die Unzuverlässigkeit eines Gastwirts auch daraus ergeben, dass er willkürlich Personen lediglich wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Herkunft oder Nationalität vom Besuch einer Gaststätte ausschließt.“* Besitzt der Gaststätteninhaber nicht die Zuverlässigkeit nach § 4 GastG kann dies zum Entzug der Gaststättenerlaubnis führen. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit wird die Gewerbebehörden hierauf nochmals hinweisen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geht einen anderen Weg und sieht gerade nicht vor, durch staatliche Interventionen Diskriminierungen im Zivilrechtsverkehr zu verhindern. Der Gesetzgeber des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes baut darauf, dass mit den Mitteln des Zivilrechts die Benachteiligten eine Diskriminierung unterbinden werden. Gegenstand des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind deshalb Diskriminierungsverbote zwischen Privaten. So will das Gesetz auch die Verweigerung des Zugangs zu Gaststätten und Diskotheken wegen der ethnischen Zugehörigkeit dadurch unterbinden, dass den Benachteiligten Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche eingeräumt werden, die sie ggf. mit Hilfe der Gerichte durchsetzen können.

2. Inwiefern hat sich nach Auffassung der Staatsregierung die Situation von Menschen, die keinen Zugang zu Gaststätten und Diskotheken erhalten, durch das In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verbessert?

Durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz werden Diskriminierungsverbote deutlicher in den Fokus gerückt. Bislang musste dieser Schutz aus dem Gaststättenrecht und dem Allgemeinen Zivilrecht sowie dem Persönlichkeitsrecht abgeleitet werden.

Zudem können Benachteiligte Unterstützung von Antidiskriminierungsverbänden bekommen sowie sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. Damit werden ihnen Hilfen bei der Durchsetzung ihrer Rechte an die Seite gestellt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist erst jüngst, nämlich am 18. August 2006, in Kraft getreten, so dass sich noch keine zuverlässigen Prognosen, ob sich die Erwartung des Gesetzgebers erfüllt, abgeben lassen.

3. Welche Überlegungen gibt es auf Seiten der Staatsregierung die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes durch die Einrichtung einer Landesstelle für Antidiskriminierungsfragen zu fördern?

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird für ausreichend angesehen.

4. Inwiefern fördert die Staatsregierung das in Leipzig bereits ansässige Antidiskriminierungsbüro e. V., das die in den Zeitungsberichten benannten Fälle mitbetreut hat, durch finanzielle Mittel in welcher Höhe seit wann?

Eine Förderung erfolgt nicht.

5. Inwiefern geht die Staatsregierung davon aus, dass Antidiskriminierungsmaßnahmen im zivilgesellschaftlichen Bereich auch strafrechtlich relevante Handlungen wie rassistische oder fremdenfeindliche Übergriffe, Körperverletzungen etc. zu minimieren helfen?

Der Gesetzgeber hat darauf vertraut, dass die zivilrechtlichen Diskriminierungsverbote effektiv sein werden. Insoweit verknüpft sich damit auch die Erwartung, dass mit den Mitteln des Zivilrechts ggf. strafbares Verhalten eingedämmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth